

# Perspektiven einer wirklichen Bleiberechtsregelung- das wahre Leben ist anders!

## Torsten Döhring, Referent des Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen des Landes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Mitveranstalter möchte ich Sie auch noch mal recht herzlich zu der heutigen Veranstaltung begrüßen.

Ich soll unter der Überschrift „Das wahre Leben ist anders!“ Beispielsfälle aus Schleswig-Holstein zum Bereich Bleiberechtsregelungen vorstellen.

Wie Sie schon sicher bemerkt haben (Herr Landtagspräsident, Herr Scharbach) hat der Baum auf dem Einladungsflyer einen direkten Bezug zu dem Thema.

- der Baum steht für Verwurzelung, nämlich hier das langjährige Leben der Geduldeten in Schleswig-Holstein,
- aber auch für Standhaftigkeit im Hinblick auf politische Beharrlichkeit der Nichtregierungsorganisationen.
- Schließlich stehen die grünen Blätter für die Hoffnung auf eine umfassende Bleiberechtsregelung.

Bei diesem Baum handelt es sich aber um einen Bonsai. Das japanische Wort Bonsai (ich habe mich ja schlaugemacht) stammt ursprünglich aus dem Chinesischen und bedeutet Landschaft in der Schale.

Nach altem chinesischem Verständnis ist Bonsai die Kunst eine Harmonie zwischen den Naturelementen und den Menschen in miniaturisierter Form darzustellen.

Der Bonsaibaum erhält seine Form jedoch durch Wurzelschnitt, Blattschnitt und Drahtung mithin Beschränkung und Einschränkung.

Wie weit bisherige Bleiberechtsregelungen derart beschnitten sind, dass sie auch bei Verwurzelung in Schleswig-Holstein nicht zu einem Daueraufenthaltsrecht führen können wird die heutige Veranstaltung zeigen.

Dass auch die von Herrn Scharbach vorgestellte Bundesratsinitiative für eine Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration nicht geeignet ist bei allen potentiell Betroffenen, insbesondere der beruflich wenig Qualifizierten, die Bäume, sprich Wünsche in den Himmel wachsen zu lassen, wird an einigen Beispielen dargestellt werden.

Wie bereits zuvor erwähnt, gab es in den letzten Jahren mehrere Bleiberechtsregelungen für Ausländerinnen und



*Torsten Döhring*

Ausländer, die über sehr lange Zeit lediglich im Besitz von Duldungen waren.

- So gab u. a. in den 90er Jahren eine Altfallregelung für ehemalige Asylbewerberinnen und Asylbewerber mit langjährigem Aufenthalt sowie
- etwas später eine Abschlussregelung für Bürgerkriegsflüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina und dem Kosovo.
- Im Herbst des Jahres 2006 gab es dann eine Altfallregelung aufgrund einer Beschlusslage der Innenministerkonferenz sowie
- ab dem März 2007 eine gesetzliche Altfallregelung nominert in § 104a und 104b AufenthG.
- Nunmehr ist die „Aufenthaltsgewährung für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende gemäß § 25 a AufenthG“ hinzu gekommen.

Sämtliche bisherige Bleiberechtsregelungen beinhalten Hürden, die von vielen Personen mit ungesichertem Aufenthalt nicht übersprungen werden können, seien es zu hohe Anforderungen an zu erbringende Integrationsleistungen,

- wie Sprache,
- Schulerfolg
- Erwerbstätigkeit
- vorgegebene knapp bemessene Fristen
- oder es wird unterstellt, dass die betroffenen Personen ihren langjährigen Aufenthalt in Deutschland selbst verschuldet haben.

Auch die vom schleswig-holsteinischen Justizminister eingebrachte und von Herrn Scharbach vorgestellte Norm



§ 25 b AufenthG „Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration“, hier berufe ich mich auf das Eckpunktepapier, das der Beratung des Innen- und Rechtsausschusses Ende September und Oktober zugrunde gelegen hat und der Beschluss des Landtages bzw. des Innen- und Rechtsausschusses der Integrationskriterien aufführt, werden, so diese als Norm umgesetzt würden, nicht verhindern das es weiterhin Kettenduldungen gibt und Menschen sehr viele Jahre mit ungesichertem Aufenthalt in Schleswig-Holstein leben werden.

Vorab sei gesagt, dass von mir ausdrücklich das Anliegen des Ministeriums begrüßt wird, eine stichtagunabhängige Aufenthaltsperspektive für Personen mit ungesicherten Aufenthalt einzuführen, wie ich es auch für sehr erfreulich erachte, dass der Landtag sich dieser Initiative vom Grundsatz anschließt, auch wenn die einzelnen Kriterien aus meiner Sicht zu hoch sind.

Wie aus Sicht des Beauftragten eine entsprechende Regelung aussehen sollte, ist schriftlich und mündlich vorgetragen worden, das wird hier nicht erneut geschehen. Im Übrigen verweise ich auf den später folgenden Vortrag der Menschenrechts- und Flüchtlingsbeauftragte der Nordelbischen Kirche, Fanny Dethloff und die sich daran anschließende Diskussion.

Ob eine Aufenthaltsperspektive von Personen mit ungesichertem Aufenthaltsrecht als Bleibe- oder Altfallregelung firmieren sollte oder ob es mehr Sinn macht, wie von Herrn Scharbach hier eingebracht, von einem eigenständigen Aufenthaltstitel auszugehen, der an die Integrationsleistung anknüpft und nicht als humanitäre Auffangregelung gelten soll, möchte ich an diesen Punkt nicht bewerten.

## Doch nun zu den Fällen

### Fall 1:

Familie T. stammt aus Nordafrika.

Die Eltern sind Anfang der 90er Jahre nach Deutschland geflohen und haben einen Asylantrag gestellt, kurze Zeit später wurde das erste Kind hier geboren.

Nach Ablehnung des Asylantrages ist die Familie Mitte der 90er Jahre wieder nach Nordafrika ausgewandert, um dann Ende der 90er Jahre zusammen mit ihren weiteren 2 Kindern, abermals nach Deutschland einzureisen und erneut

Asylanträge zu stellen.

Die sukzessiv gestellten Asylanträge für die Eltern und Kinder blieben alle erfolglos.

Einem Antrag auf Aufenthaltserlaubnis nach § 104a AufenthG (gesetzliche Altfallregelung) wurde stattgegeben, der Aufenthalt wurde jedoch nicht verlängert, da ein Familienmitglied erheblich straffällig war.

- Die von dem Eckpunktepapier des Justizministeriums vorgesehene Aufenthaltsdauer (auch die nach der Landtagsbeschlusslage geforderte Aufenthaltsdauer) ist von sämtlichen Familienmitgliedern erfüllt.
- die Straffreiheit zumindest bei 4 Familienmitglieder ist gegeben,
- die erforderlichen Mitwirkungshandlungen sind auch erfolgt.
- die Deutschkenntnisse der Kinder sind ausreichend,
- die Deutschkenntnisse des straffällig gewordenen Familienmitgliedes wären ebenfalls nach den Voraussetzungen des Ministeriums des Landtagsbeschlusses ausreichend,
- nicht jedoch die Deutschkenntnisse des nicht straffällig gewordenen Familienmitgliedes.

Über diese Hürde könnte das nicht straffällig gewordene Familienmitglied ggf. noch springen,

- bürgerschaftliche Aktivitäten, wie vom Justizministerium gewünscht und vom Landtagsbeschluss vorgesehen, hat schon aufgrund der Kindererziehung aber auch der Deutschkenntnisse das nicht straffällig gewordene Familienmitglied nicht nachzuweisen,
- wie auch ist der Lebensunterhalt nicht durch Erwerbstätigkeit annähernd gesichert.

*Die vorgenannte Familie würde nach alledem von der avisierten Altfallregelung/dem avisierten Aufenthaltstitel nicht profitieren können.*

Von dem § 25 a AufenthG können die Kinder nicht profitieren weil drei zu jung sind und der im passenden Alter sich nicht in einer schulischen oder beruflichen Ausbildung befindet.



### Fall 2:

Die Familie N. stammt aus dem Kosovo, es handelt sich um Minderheitenangehörige. Die Eltern sind Anfang des Jahres 2000 zusammen mit dem ältesten Kind nach Deutschland geflohen und haben Asylanträge gestellt, die weiteren 3 Kinder wurden in Deutschland geboren.

Die Asylanträge blieben erfolglos. In der Folgezeit verblieben die Familienangehörigen mit Duldungen in Deutschland.

Ein Antrag nach § 104a AufenthG wurde nicht gestellt.

- Die von dem Eckpunktepapier des Justizministeriums vorgesehene Aufenthaltsdauer (auch die nach der Landtagsbeschlusslage geforderte Aufenthaltsdauer) ist von sämtlichen Familienmitgliedern erfüllt.
- die Straffreiheit zumindest bei 4 Familienmitgliedern ist gegeben,
- die erforderlichen Mitwirkungshandlungen sind auch erfolgt.
- Die Deutschkenntnisse beider Eltern reichen aus, um die Voraussetzungen des Eckpunktepapiers des Justizministeriums wie auch der Beschlusslage des Landtages zu erfüllen,
- die 4 schulpflichtigen Kinder besuchen, wenn auch mit mäßigem Erfolg, die Schule, ein Kind nimmt am Unterricht „Deutsch als Zweitsprache“ teil.
- die Mutter ist nur in sehr geringem Maße erwerbstätig,
- der Vater hatte 2 geringfügig Beschäftigungen. Durch alle 3 Tätigkeiten wurde der Lebensunterhalt der Familie nicht gesichert.

Ob eine Prognoseentscheidung dazu führt, dass die Erwerbstätigkeit beider Eltern, das jüngste Kind ist 5 Jahre alt, zukünftig der Lebensunterhalt der gesamten Familie gesichert sein wird, ist fraglich, jedenfalls haben beide Eltern keine bürgerschaftliche Aktivitäten, wie vom Justizministerium gewünscht und vom Landtagsbeschluss vorgesehen, entfaltet.

*Die vorgenannte Familie würde nach alledem von der avisierten Altfallregelung/dem avisierten Aufenthaltstitel nicht profitieren können.*

Von dem § 25 a AufenthG können die Kinder derzeit noch nicht profitieren weil alle zu jung sind.

### Fall 3

Die Eltern und das älteste Geschwisterkind der Familie G stammen aus dem Gebiet der früheren Sowjetunion, das jüngste Kind wurde in Deutschland geboren.

Der Vater ist Ende des Jahres 2003 nach Deutschland eingereist, im Frühjahr des Jahres 2005 folgte seine Frau zusammen mit dem damaligen Kleinkind. Die Asylanträge der Eltern wurden abgelehnt, ebenso wie die Asylanträge der weiteren drei Kinder.

Im Rahmen des Asylverfahrens der Eltern wurden widersprüchliche Angaben zur Staatsangehörigkeit gemacht, die Ausländerbehörde sowie auch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gingen später davon aus, dass es sich um armenische Staatsangehörige handeln könnte.

- Die von dem Eckpunktepapier des Justizministeriums vorgesehene Aufenthaltsdauer (auch die nach der Landtagsbeschlusslage geforderte Aufenthaltsdauer) ist von sämtlichen Familienmitgliedern erfüllt.
- die Straffreiheit der Familienmitglieder ist gegeben,
- beide Eltern haben ausreichende Sprachkenntnisse erworben,
- die schulpflichtigen Kinder sind recht gut in der Schule,
- das jüngste Kind besucht eine Kindertagesstätte.
- Der Vater ist geringfügig beschäftigt, hat aber mehrere Zusagen auch Vollzeit beschäftigt zu sein,
- die Mutter bemüht sich um einen Arbeitsplatz
- bürgerschaftliche Aktivitäten, wie vom Justizministerium gewünscht und vom Landtagsbeschluss vorgesehen, haben die Eltern nicht entfaltet
- Die Familie hat in der Vergangenheit nicht ordnungsgemäß ihre Mitwirkungspflichten erfüllt und würde daher nach der Beschlusslage des Landtages von einer Aufenthaltsverfestigung ausgeschlossen sein. Die verzögerten aber mittlerweile offenbart eingeräumten persönlichen Daten, die aktuell der Ausreise nicht mehr entgegen stehen, könnten ggf. bei dem Eckpunktepapier des Justizministeriums umschiffet werden.

*Die vorgenannte Familie würde nach alledem von der avisierten Altfallregelung/dem avisierten Aufenthaltstitel nicht profitieren können.*

Von dem § 25 a AufenthG können die Kinder derzeit noch nicht profitieren weil alle viel zu jung sind.



#### Fall 4

Die 8-köpfige Familie K stammt aus Syrien.

Die Familie ist im Jahr 1997 nach Deutschland eingereist und hat Asylanträge gestellt. Die Asylanträge blieben erfolglos.

Anträge auf Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 104a AufenthG waren hinsichtlich der 3 älteren Kinder erfolgreich.

Den Eltern und die 3 minderjährigen Kinder erhielten keine Aufenthaltserlaubnis nach § 104a AufenthG unter Hinweis darauf, dass die Eltern nicht ausreichende Deutschkenntnisse hätten sowie nicht ausreichend mitgewirkt hätten. Ein Klagverfahren im Hinblick auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104a AufenthG war nicht erfolgreich.

- Die von dem Eckpunktepapier des Justizministeriums vorgesehene Aufenthaltsdauer (auch die nach der Landtagsbeschlusslage geforderte Aufenthaltsdauer) ist von sämtlichen Familienmitgliedern erfüllt.
- die Straffreiheit der Familienmitglieder ist gegeben,
- Sämtliche schulpflichtigen Kinder besuchen die Schule,
- die Eltern können mittlerweile Deutschkenntnisse gemäß GER A 2 nachweisen.
- die Eltern haben in der Folgezeit an der Passbeschaffung mitgewirkt
- bürgerschaftliche Aktivitäten, wie vom Justizministerium gewünscht und vom Landtagsbeschluss vorgesehen, haben die Eltern nicht entfaltet
- Die Eltern können den Lebensunterhalt für sich und die 3 jüngeren Kinder zzt. Immer noch nicht sichern, möglicherweise fallen die Eltern unter die Ausnahmekriterien, enthaltenen im Eckpunktepapier des Justizministeriums.
- nach der Beschlusslage des Landtages wären die Eltern in Ermangelung der Sicherung des Lebensunterhaltes einer Aufenthaltsverfestigung ausgeschlossen.

*Von dem § 25 a AufenthG wird wohl ein Kinder profitieren können. Die Eltern derzeit jedoch nicht, weil der Lebensunterhalt nicht gesichert ist.*

#### Fall 5

Die Eltern und das älteste Kind der Familie K. stammen aus dem Kosovo.

Die Familie ist im Jahr 1998 nach Deutschland eingereicht und es wurden Asylanträge gestellt. Die Asylanträge blieben ebenso erfolglos wie die Asylanträge der in Deutschland geborenen weiteren 3 Kinder.

Die Familie hatte Anträge gemäß § 23 Abs. 1 AufenthG nach der Innenministerkonferenzbeschlusslage gestellt, da der Lebensunterhalt jedoch durch die Eltern nicht gesichert werden konnte, wurden die Aufenthaltserlaubnisse nicht verlängert.

In der Folgezeit wurden aber Aufenthaltserlaubnis nach § 104a AufenthG erteilt. Die Familie war jedoch nicht in der Lage, den Lebensunterhalt zu sichern mit der Folge, dass Anfang 2010 sämtliche Familienmitglieder wieder Duldungen erhielten.

Der älteste Sohn der Familie erhält über die Härtefallkommission eine Aufenthaltserlaubnis, die Eltern erhalten weiterhin Duldungen.

- Die von dem Eckpunktepapier des Justizministeriums vorgesehene Aufenthaltsdauer (auch die nach der Landtagsbeschlusslage geforderte Aufenthaltsdauer) ist von sämtlichen Familienmitgliedern erfüllt.
- die Straffreiheit der Familienmitglieder ist gegeben,
- Sämtliche schulpflichtigen Kinder sind erfolgreich in der Schule und haben Kontakt mit Deutschen in Sportvereinen oder sonstigen Aktivitäten.
- Die Eltern erreichen die über das Eckpunkteprogramm des Justizministerium geforderten Sprachkenntnisse,
- Beide Eltern können keine bürgerschaftlichen Aktivitäten nachweisen
- Der Lebensunterhalt kann durch die beruflich nicht qualifizierten Eltern bis dato nicht gesichert werden, eine Prognose hinsichtlich der Unterhaltssicherung ist, zumindest so lange 3 der 4 Kinder auf die Lebensunterhaltssicherung durch die Eltern angewiesen sind, nicht möglich.

*Die vorgenannte Familie würde nach alledem von der avisierten Altfallregelung/dem avisierten Aufenthaltstitel nicht profitieren können.*

Von dem § 25 a AufenthG können die Kinder derzeit noch nicht profitieren weil alle viel zu jung sind.

#### Fall 6

Herr B. stammt aus dem Iran, er hat 2005 einen Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter gestellt.

Schon während des Asylverfahrens hat er sich um eine Verbesserung der deutschen Sprachkenntnisse bemüht und Kontakt mit deutschen Vereinen aufgenommen.



Im zeitlichen Zusammenhang mit der Ablehnung seines Asylbegehrens waren seine deutschen Sprachkenntnisse derart gediehen, dass er eine Ausbildung im medizinischen Bereich beginnen wollte. Ein Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 blieb erfolglos.

- Straffreiheit ist gegeben
- erforderliche Mitwirkungshandlung hat er zumindest eingeleitet
- gute Deutschkenntnisse sind vorhanden
- er ist nicht erwerbstätig aber in einer Ausbildung in einem anerkannten Lehrberuf, die eine Erwerbstätigkeit nach sich ziehen wird
- Die von dem Eckpunktpaket des Justizministeriums vorgesehene Aufenthaltsdauer (auch die nach der Landtagsbeschlusslage geforderte Aufenthaltsdauer von 8 Jahren) ist noch nicht erfüllt, er ist lediglich 6 Jahre in Deutschland.

#### Fall 7

Herr Y. stammt aus dem Iran.

Es ist zusammen mit seinen Eltern und seinem älteren Bruder im Jahr 2003 nach Deutschland geflohen, die Asylanträge der Eltern waren erfolgreich, die beiden Söhne bekamen lediglich Duldungen, sie waren zum Zeitpunkt der Flucht bzw. der Anerkennung über 18 Jahre alt.

Herr J. hat eine Grundausbildung zur so genannten „Sicherheitskraft“ beim TUS-Gaarden durchlaufen.

Anträge auf Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG blieben bis dato erfolglos.

- Die von dem Eckpunktepapier des Justizministeriums vorgesehene Aufenthaltsdauer (auch die nach der Landtagsbeschlusslage geforderte Aufenthaltsdauer) ist erfüllt
- Straffreiheit ist eingeschränkt gegeben, Herr J. wurde zu wenigen Tagessätzen verurteilt
- Deutschkenntnisse sind gut, B 1 Zertifikat
- Mitwirkungshandlungen sind nicht erfolgt
- der Lebensunterhalt ist zzt. nicht gesichert, da es wegen mangelnder Mitwirkungshandlung ein Arbeitsverbot gibt
- bürgerschaftliche Aktivitäten, wie vom Justizministerium gewünscht und vom Landtagsbeschluss vorgesehen, sind nicht erfolgt auch weil Herr J. sich auf seine Grundausbildung zur Sicherheitskraft konzentrieren musste

Von dem § 25 a AufenthG kann er nicht profitieren, da er zu alt ist.

#### Fall 8

Der über 30 jährige Herr B. stammt aus Algerien, er ist im Jahr 2005 nach Deutschland eingereist und hat einen Asylantrag gestellt, der abgelehnt worden ist.

Aufenthaltsbeendigungen konnten nicht durchgeführt werden, da er über die algerische Botschaft keine Ersatzpapiere erhalten hat.

- Die von dem Eckpunktepapier des Justizministeriums vorgesehene Aufenthaltsdauer (auch die nach der Landtagsbeschlusslage geforderte Aufenthaltsdauer) ist von Herrn B. noch nicht erfüllt.
- Straffreiheit ist gegeben
- ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache sind nach Einschätzung von Migrationssozialberatern gegeben
- die erforderlichen Mitwirkungshandlungen wurden nur zögerlich durchgeführt, mittlerweile wirkt er ausreichend mit
- der Lebensunterhalt kann von Herrn B. immer nur zeitweilig erwirtschaftet werden
- Bürgerschaften wie Aktivitäten, wie vom Justizministerium gewünscht und vom Landtagsbeschluss vorgesehen, sind nicht erfolgt.

Die vorgenannten Fälle zeigen, dass es durchaus viele Konstellationen gibt, bei denen Menschen - auch mit langjährigem Aufenthalt - in Schleswig-Holstein nicht unter die Bleiberechtsregelung oder die so genannte „Regelung für gut integrierte Personen“ fallen würden.

Diese Personen werden weiterhin Duldungen erhalten und sich weiterhin an die Härtefallkommission wenden müssen.

In den aufgezeigten Fällen sind die Hürden

- die Sicherung des Lebensunterhaltes und
- die bürgerschaftlichen Aktivitäten.
- zum Teil auch die unterstellte oder tatsächliche mangelnde Mitwirkung.

Setzen Sie sich ein für eine Bleiberechtsregelung ein, die kein Bonsai sondern ein richtig großer Baum wird, damit möglichst viele langjährig geduldete Menschen davon profitieren.

Vielen Dank

